

Allgemeine Bedingungen zum Wartungsvertrag

Control + Standard

(record Türautomation AG, nachstehend „record“ genannt)

1. Inhalt des Vertrages, record verpflichtet sich:

- 1.1 bei den umseitig aufgeführten Türautomaten („Anlagen“) während der vereinbarten Wartungsperiode folgende Leistungen zu erbringen:
 - 1.1.1 regelmässige Kontrolle und Wartung der Anlagen,
 - 1.1.2 Behebung von Störungen der Anlagen auf Anforderung hin.
- 1.2 die durch die Kontroll- und Wartungsleistungen entstehenden Arbeits- und Fahrkosten sowie Spesen zu tragen (nicht inbegriffen sind die Kosten für Ersatzgeräte und Teile im Austausch und Ersatzverfahren).
- 1.3 Diese Leistungen werden gesamthaft als „Wartungsleistungen“ bezeichnet.

2. Ausschluss der Wartungsleistungen

- 2.1 Die Wartungsleistungen von record entfallen bei:
 - 2.1.1 Anlagen, die durch nicht von record geliefertes oder genehmigtes Zubehör ergänzt, abgeändert oder beschädigt worden sind;
 - 2.1.2 Anlagen, die nicht durch record oder von ihr autorisierte Personen abgeändert worden sind;
 - 2.1.3 Anlagen, die durch unsorgfältige und unsachgemässe Behandlung oder Bedienung, durch von record nicht autorisierte Eingriffe Dritter oder durch höhere Gewalt, wie Feuer, Wasser, Explosion oder Blitzschlag beschädigt worden sind.
- 2.2 Keine Wartungsleistungen sind der Ein- und Ausbau von Zubehör, Zusatzgeräten und anderen Einrichtungen, die Ausführung von Spezifikationsänderungen und die Generalüberholung der Anlagen.

3. Wartungsbereitschaft

- 3.1 record erbringt die Wartungsleistungen von Montag bis Freitag, in der Zeit von 08.00 h bis 17.00 h.
- 3.2 record führt während der Wartungsbereitschaft begonnene Wartungsarbeiten zu Ende, auch wenn dies über das Ende der Wartungsbereitschaft hinaus dauert.
- 3.3 Ausserhalb der Wartungsbereitschaft erbringt record Wartungsleistungen gemäss speziell vereinbartem Pikettreglement.
- 3.4 Bei Störungen der Anlage unternimmt record das ihr Zumutbare, um mit den Wartungsleistungen am Tag der Störungsmeldung zu beginnen, sofern diese vor 17.00 h bei ihr eintrifft, andernfalls spätestens am Vormittag des nächsten Tages.

4. Wartungsgebühren

- 4.1 Der Kunde ist verpflichtet, record für die Erbringung der Wartungsleistungen die im Wartungsvertrag vereinbarten Gebühren zu bezahlen. record stellt dem Kunden die Wartungs- und anderen nicht im Wartungsvertrag enthaltenen Leistungen gemäss ihren jeweils gültigen Bedingungen und Tarifen in Rechnung.
- 4.2 Mündliche, telefonische oder per E-Mail erfolgte Preisangaben bedürfen der schriftlichen oder per Fax Bestätigung durch record.
- 4.3 Bei Änderung der Kosten für die Wartungsleistungen, insbesondere bei Änderung von Arbeitskosten, Fahrkosten, Spesen oder Kosten für Werkzeuge, ist record berechtigt, eine Anpassung der Gebühren vorzunehmen. Die jeweilige Gebühr ist dabei entsprechend der Auswirkung der Veränderung der jeweiligen Kostenart(en) auf die Gebühr anzupassen.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 record stellt dem Kunden die Wartungsgebühr jährlich zu

Beginn einer Wartungsperiode in Rechnung.

- 5.2 Die Wartungsgebühr sowie alle dem Kunden speziell in Rechnung gestellten Leistungen, wie Wartungsleistungen ausserhalb des Wartungsvertrages, Lieferung von Ersatz- und Austauschteilen, sind durch den Kunden innerhalb von dreissig Tagen nach Rechnungseingang rein netto zu bezahlen. Die Verrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.
- 5.3 Ist der Kunde mit der Zahlung mit mehr als dreissig Tagen in Verzug, ist record berechtigt, die Wartungsleistungen einzustellen und den Wartungsvertrag fristlos aufzulösen.

6. Haftung

- 6.1 Die Anlagen funktionieren auch bei sorgfältigem Gebrauch und sorgfältiger Wartung nicht ununterbrochen fehlerfrei, sondern erleiden früher oder später technische Defekte, die ihre Funktionsfähigkeit beeinträchtigen oder aufheben. record übernimmt keine Haftung, dass die Anlagen ununterbrochen einwandfrei funktionieren.
- 6.2 record verpflichtet sich, die Wartungsleistungen vertragsgemäss und sorgfältig zu erbringen, lehnt aber jede Haftung für Schaden ab, der daraus resultiert, dass die Anlagen nicht oder nicht richtig funktionieren, sei es vor oder nach der Vornahme von Wartungsleistungen und handle es sich um unmittelbaren, mittelbaren oder Folgeschaden.

7. Gewährleistung

- 7.1 record leistet für neue Ersatzteile eine Gewährleistung von sechs Monaten, für Austausch-Ersatzteile von drei Monaten.
- 7.2 record bedingt jede Gewährleistung, Garantie und Haftung für Glasbruch weg.
- 7.3 Die Gewährleistung erlischt, wenn:
 - 7.3.1 der Kunde ohne Einverständnis von record, Änderungen an oder Eingriffe in die Anlagen vornimmt;
 - 7.3.2 die Schäden auf unsachgemässe und unsorgfältige Behandlung durch den Kunden oder Dritte zurückzuführen sind.

8. Beendigung des Wartungsvertrages

- 8.1 Beide Parteien sind berechtigt, den Wartungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Wartungsjahres zu kündigen. Wird der Vertrag nicht ordnungsgemäss gekündigt, verlängert er sich automatisch um ein Jahr.

9. Änderungen des Wartungsvertrages

- 9.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 10.1 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Wartungsvertrag ist Fehraltorf.
- 10.2 Dieser Wartungsvertrag untersteht schweizerischem Recht.